VERORDNUNG (EWG) Nr. 1381/70 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 bezüglich der Bestimmung des Ölgehalts der zur Intervention angebotenen Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 der Kommission vom 23. September 1968 über die Entnahme und Verkleinerung von Proben sowie über die Bestimmung des Gehalts der Ölsaaten an Öl, Fremdbestandteilen und Feuchtigkeit (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1767/69 (4), ist die bei der Bestimmung des Ölgehalts anzuwendende Methode vorgesehen.

Um bei der Analyse einheitliche Ergebnisse zu erzielen, empfiehlt es sich, nur die Verwendung einer mechanischen Mühle und eines einzigen Lösemittels vorzusehen.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Bestimmung des Ölgehalts im Sinne des Artikels 4 der Verordnung Nr. 282/67/EWG erfolgt nach der im Anhang V zu dieser Verordnung erläuterten Methode.

(2) In Abweichung von den Bestimmungen des Anhangs V

— wird bezüglich der Punkte 3.2, 6.3.7, 7.3.1, 7.3.3 und 7.3.5 die Analyse an Hand des Rohprodukts vorgenommen ;

— ist bezüglich Punkt 4.1 die Verwendung von Petroläther nicht zulässig ;

— können bezüglich Punkt 5.7 nur eine mechanische Feinmühle oder ein Mörser mit mechanischem Antrieb verwendet werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 239 vom 28. 9. 1968, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 226 vom 6. 9. 1969, S. 22.